

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Schluß beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Es ist die Majorität. —

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wehrenpfeffig: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete von Hennig hat ein Factum berührt, das mich persönlich betrifft, ich muß mit zwei Worten darauf antworten.

Vor einigen Tagen besuchte mich ein Schweizer, der in keiner Weise ein Interesse daran haben kann, ob wir die Musikalien länger oder weniger lang schützen, dem ich aber sehr bald anmerkte, daß er ausgezeichnete Kenntnisse auf diesem Gebiet habe. Ich unterhielt mich mit diesem Herrn über diese Frage und er sagte mir beiläufig: Ich erinnere mich, als ich in früheren Zeiten bei Hofmeister in Leipzig war, daß in jenem Geschäft auch Verträge auf Exemplare vorkamen. Ich habe das in meiner Gutmüthigkeit Herrn von Hennig mitgeteilt, habe aber durchaus keine weitere Behauptung daran geknüpft, denn mehr als diese Quelle hatte ich ja nicht. Wenn Herr von Hennig nun sagt, daß Hofmeister ihm die Erklärung zurücktelegraphirt hat, er kenne überhaupt keine solchen Verträge, so hat er sich geirrt; in dem Telegramm steht nur von dem, was in seinem Geschäft vorgekommen, durchaus aber nichts Allgemeines. Ich habe bei hiesigen Musikalienhändlern gefragt und immer nur die Antwort bekommen: Regel ist der Verkauf für immer, wie weit Ausnahmen davon vorkommen, wissen wir nicht. Nun, meine Herren, wenn ein Musikalienhändler, der selbst nicht Verleger ist, wie ich bemerke, sondern Sortimentler, der aber ausgebreitete Kenntnisse in diesem Fache hat, mir sagt: Das weiß ich nicht — dann wird hoffentlich Herr von Hennig nicht mit positiver Sicherheit behaupten wollen, er wisse, daß die, beiläufig bemerkt 1050 Musikalienhändler in Deutschland, die mehr oder weniger im Kleinen oder Großen Verleger respective Sortimentler sind, solche Verträge nicht machen. Ein solches Wissen ist schlechthin unmöglich, auch für Herrn von Hennig nicht zu leisten.

Herr von Hennig hat nun weiter gesagt, es sei unvernünftig von Seiten der Commission — eine Steigerung des Ausdrucks „naiv“ von Seiten des Herrn Abgeordneten Dr. Meyer — daß die Commission es unternehmen wolle, das Leben zu ändern, daß sie sage, die Componisten müßten eben allmählich lernen, bessere Verträge zu machen. Wissen Sie denn gar nicht, meine Herren, wie lange Zeit es her ist, daß die Schriftsteller ganz dieselben Verträge machten?

(Hört!)

Zur Zeit Schiller's und Goethe's war dies noch allgemein, und es ist kaum zwanzig Jahre her, daß Verträge, wobei der Verleger mit dem Schriftsteller halb und halb geht, oder wobei auf 1000 Exemplare u. s. w. contrahirt wird oder ähnliche die Regel sind; früher waren sie eine Ausnahme und vor einem halben Jahrhundert kamen sie wohl gar nicht vor. Sie sehen also, meine Herren, daß wir gerade in einer Umbildung der Geschäftspraxis in Beziehung auf diese Verträge begriffen sind, in einer Umbildung, die bei den Schriftstellerverträgen bereits stattgefunden hat und die bei den musikalischen Verträgen stattfinden wird.

Nun sagen freilich Herr von Hennig und Dr. Meyer (Thorn) — (und ich verkenne nicht, daß manches dafür spricht, ich habe selbst schon bei der Generaldebatte der zweiten Lesung die Bedenken berührt, die die Herren Dr. Meyer und von Hennig hier erwähnt haben) — sie sagen: das geht nicht, eine solche Aenderung der Verträge kann bei Musikalien nicht stattfinden. Welche Gründe haben aber die Herren angeführt? Sie haben erstens gesagt: bei dem musikalischen Nachdruck sei keine Controle möglich — das war der Hauptgrund des Herrn Dr. Meyer; der Verleger, der ein Buch drucke, lege nachher den Satz wieder auseinander und dann könne er weiter keine Exemplare drucken; dagegen der Verleger, welcher eine Composition drucke, lasse eine Platte stehen respective stampeln, und diese lege er hin und könne immer wieder nachdrucken.

Ich frage den Herrn Abgeordneten Meyer, warum bringt er denn keinen Antrag, wonach die Schutzfrist bei stereotypirten Büchern verkürzt wird? denn die stereotypirten Bücher und die Platten der Musikalien sind doch wirklich schlechthin dasselbe. Ich gebe zu, wenn der Verleger ein Spitzbube ist, so ist es außerordentlich schwer, ihm nachzuweisen, daß er nicht mehr Exemplare als ihm gestattet ist, abgezogen habe, aber glauben Sie denn, daß das bei dem Buchhändler, der ein Buch abdrucken läßt, leicht sei? kann er nicht bei dem ersten Satz, wo er versprochen hat, 1000 Exemplare zu drucken, 5000 drucken und 4000 auf seinen Boden legen und nachher verkaufen? die Schwierigkeit der Controle ist ganz dieselbe. Jeder ordentliche Verlagsbändler hat übrigens ein Buch zu führen, worin er die Aufträge an seinen Buchdrucker notirt; jeder ordentliche Verlagsbändler, der nicht von vornherein ein Betrüger ist, muß die Zahl der Exemplare notiren, die er verkauft, dies gilt für den Musikalienhändler wie für den Buchhändler, und wenn der Buchhändler ein Betrüger ist, so steht er in Beziehung auf die Controle gerade so günstig wie der Musikalienhändler.

Die Herren haben weiter gesagt, das Verhältniß zwischen Verleger und Autoren sei innerhalb des musikalischen Verkehrs ein ganz anderes als innerhalb des Bucherverkehrs. Ich habe bemerkt, daß alle Argumente der beiden Herren Abgeordneten ungefähr dieselben sind, nur allerdings mit mehr Geist vorgetragen, die mir auch von verschiedenen Personen mitgeteilt wurden. Es sind nämlich verschiedenartige Interessen bei den Musikalienhändlern. Die Einen wollen eine lange Schutzfrist, noch länger als bei uns, etwa wie in Frankreich, die haben sich an die Herren nicht gewendet; ein Anderer gibt eine der sehr dankenswerthen Editionen heraus, von denen die Herren gesprochen haben, er möchte aber in seine Sammlung noch gern einen Componisten dazu haben, vielleicht Mendelssohn oder Chopin. Nun rechnet er sich aus, eine wie lange Schutzfrist brauchst du, damit jene Componisten frei werden, und dabei kommt er vielleicht auf 20 Jahre nach dem Tode, und nun bringt er die ausgezeichneten Gründe für die 20jährige Schutzfrist nach dem Tode. Ein dritter will vielleicht Robert Schumann's Compositionen drucken, der 1854 gestorben ist, da ist die 20jährige Schutzfrist nicht kurz genug, und nun führt er aus, wie das Interesse der Consumenten und der Nation verletzt werde, wenn wir nicht heruntergehen auf eine 10jährige Schutzfrist nach dem Tode. Das sind dieselben Argumente, die die Herren auch gegen mich angeführt haben, sowie einen andern Punkt, den ich jetzt widerlegen will.

Herr Dr. Meyer sagt, bei den Musikalien ist das Angebot viel zu groß, unendlich viel größer als bei den Büchern. Nun gebe ich zu, der musikalische Dilettantismus ist noch etwas weiter verbreitet als der schriftstellerische Dilettantismus. Ein Jeder will gern einmal eine Broschüre geschrieben haben, aber noch häufiger mag es sein, daß man wenigstens ein Lied oder einen Tanz herausgegeben haben möchte. Mitunter bei Hofstellungen dient es zur Vermehrung des Ansehens, wenn man eine Dreirette oder so etwas gemacht hat. Wenn Sie diese ganze Production mitrechnen, dann können Sie wohl von Ueberproduction reden; aber ich bitte Sie, kommt denn diese Art von Production überhaupt in Betracht? Ob Sie für diese Art der Production einen Schutz von 5 Monaten oder von 50 Jahren rechnen, das ist gleichgültig, das verschwindet, wie gesagt, nach den nächsten Monaten wie Sand in einem Siebe. Ich bitte zu bedenken, daß dies 99 Procent von allen musikalischen Producten sind; darauf beziehen sich ja die Schutzfristen nicht. Die Dinge reguliren sich ja in der Natur ganz anders, als die Herren meinen. Sie reden immer von unendlichem Schaden der Consumenten. Ja, meine Herren, was wir täglich consumiren, das verschwindet. Die Herren lächeln und meinen, das spricht für uns; nein, meine Herren, das spricht nicht für Sie. Denn dieses Gesetz mit seinen Schutzfristen bzielt sich auf die Heroen des Geistes, und nicht auf die kleinen Leute, die morgen wieder vergessen sind.

Ich komme zurück auf das Verhältniß zwischen Verleger und Autor. Die Angaben sind nicht richtig, die Ihnen vielleicht wie mir gemacht sind; es ist nicht richtig, daß Sie rechnen können: eine ganz geringe Zahl Verleger und noch nicht ein paar Hundert Sortimentbändler, sondern da Sie kein Recht haben, diejenigen Sortimentler abzuziehen, die neben dem Musikalienhandel noch Buchhandel treiben, da Sie nicht einmal ein Recht haben, den Sortimentler der kleinen Landstadt, der meinetwegen auch Eau de Cologne und Cigarren nebenbei verkauft, abzuziehen; — denn, wenn Sie das wollen, so müssen Sie bei den Buchhändlern, die Literatur vertreiben, denselben Abzug machen — so ist das thatsächliche Verhältniß dies. Sie haben gegen 1100 Sortimentler in dem Musikalienhandel, und Sie haben etwa 4000 Sortimentler in dem Buchhandel; das Verhältniß ist wie 1 : 4, es ist bei den Verlegern so, es ist bei den Sortimentlern so, und wenn Sie sagen: ja, von Bedeutung sind nur wenige große Verleger, — so ist es im Buchhandel ganz dasselbe. Diese ganze Argumentation aus dem Verhältniß zwischen Autor und Verleger ist also richtig.

Und endlich bemerke ich noch, daß Herr Dr. Meyer (Thorn) sich selber vollständig widerlegt hat, indem er mir Folgendes zugab: ja, Musiker von Ruf werden allerdings wohl den Verleger dahin bringen können, daß er ihnen etwa per tausend Exemplare verkauft. Da hat er Ihnen zugegeben, daß der Gedanke der Commission berechtigt war. Ja, meine Herren, andere als Musiker von Ruf können es allerdings nicht; andere als Schriftsteller von Ruf können es auch nicht; die keinen Ruf haben, sind froh, wenn irgend ein Verleger da ist, der ihre Opern überhaupt abdruckt.

Ich schließe aus dem allen, meine Herren, daß die Herren, indem sie uns naiv nannten, oder unvernünftig nannten, leider dafür keine Gründe beigebracht haben; denn die Gründe, die Sie anführten, warum denn das nun schlechthin gar nicht gehe, daß gerade so, wie bei den Schriftstellern auch bei den Musikern die Verträge sich änderten, sind eben selber naiv, — unvernünftig sind sie allerdings nicht, ich bin weit entfernt das zu behaupten.

(Weiterkeit.)

Ich bitte Sie, meine Herren, in Anbetracht dieser völlig haltlosen Gegenargumentation, in Anbetracht des Arguments vom Abgeordneten Stephani, daß wir nämlich eine Gleichheit zwischen der öffentlichen Ausführung und dem Schutze des Drucks herstellen müßten, und daß d